



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 36/09

verkündet am : 07.05.2009

Gradt, Justizfachangestellter

In dem Rechtsstreit

der Rechtsanwalts- und Notarkanzlei Winter & Partner
GbR,
vertreten d.d. Gesellschafterin RA'in +
Notarin Barbara Winter und d. Gesellschafter RA +
Notar Martin Winter,
Bundesallee 221, 10719 Berlin,

Klägerin, -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Winter & Partner GbR,
Bundesallee 221, 10719 Berlin -

g e g e n

die privileg Massivhaus AG & Co. KG,
vertreten d.d. privileg Massivhaus Verwaltungs-AG,
d. vertreten d.d. Vorstandsvorsitzenden Kai Kanzelbach,
Kapweg 3, 13405 Berlin,

Beklagte, -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jakstadt & Partner,
Charlottenstraße 63, 10117 Berlin -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 07.05.2009 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, die Richterin am Amtsgericht Dr. Hinke und die Richterin am Landgericht Becker

f ü r R e c h t e r k a n n t :

- 1 Es wird festgestellt, dass der Beklagten die mit Schreiben der Rechtsanwälte Jakstadt & Partner vom 2.12.2008 – Aktenzeichen 402/08TB01 – geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz auf Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.023,16 € gegenüber der Klägerin nicht zustehen.
- 2 Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3 Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Beklagte baut und verkauft standardisierte Typenhäuser in Massivbauweise. Die Klägerin ist eine Rechtsanwaltskanzlei und befindet sich in zahlreichen rechtlichen Auseinandersetzungen, die sowohl in eigenem Namen als auch im Namen von Mandanten – Kunden der Beklagten – gegen diese geführt werden. Die Klägerin setzt sich u.a. kritisch mit der Finanzierungspraxis der Beklagten auseinander. Sie unterhält unter www.winter-gbr.de eine Webseite. Unter der Rubrik „Service/News„ ist ein Artikel mit dem Titel „Privileg Massivhaus, Berlin, Erfahrungen, Kritik, Eigenheimzulage á la PM, Gewinn...“ eingestellt. Hierin heißt es u.a.:

„Hinweis: PM führt mit Schreiben der Rechtsanwälte vom 15.5.2008 aus: „es trifft nicht zu, dass unsere Mandantschaft tatsächlich bestehende Mängel nicht beseitigen würde.“ Anmerkung: Das LG Neuruppin Az.: 2 OH 11/07 hat im Mai 2008 einen mehrseitigen Beweisbeschluss zugestellt bei dem es um zahlreiche von den Bauherren gerügte und von PM bestrittene Mängel geht (Feststellungen sollen im Rahmen eines selbständigen Beweisverfah-

rens erfolgen). Die Bauherren haben die Mängelliste zuvor von zwei Sachverständigen erstellen lassen, die zu einem hohen Aufwand für die Mängelbeseitigung kommen.“

Am 28.11.2008 hat der gerichtlich bestellte Sachverständige Dipl.-Ing. Manfred Simon in seinem Gutachten im Rahmen des genannten Verfahrens Az.: 2 OH 11/07 vor dem LG Neuruppin u.a. Feststellungen getroffen, wegen derer auf Seite 4 der Klageschrift verwiesen wird.

Die Beklagte forderte die Klägerin mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 2.12.2008 (Anlage K 1) auf, die vorzitierte Passage zu löschen, da sie hierdurch in ihrem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verletzt werde. Zudem kündigte sie die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Unterlassung und Schadensersatz an und forderte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Zudem verlangte sie die Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.023,16 €.

Die Klägerin meint, die Beklagte berühme sich Ansprüchen auf Unterlassung, Schadensersatz und Zahlung von 1.023,16 €. Das Recht der Beklagten am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb werde nicht verletzt, da die streitgegenständliche Äußerung – unstrittig - wahr sei.

Die Klägerin bestreitet mit Nichtwissen, dass der Beklagten die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ihrer Bevollmächtigten in Rechnung gestellt wurden und sie diese ausgeglichen hat.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass der Beklagten die mit Schreiben der Rechtsanwälte Jakstadt & Partner vom 2.12.2008 – Aktenzeichen 402/08TB01 – geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz auf Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.023,16 € gegenüber der Klägerin nicht zustehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält das angerufene Gericht für sachlich unzuständig.

Sie meint, mit der streitgegenständlichen Äußerung impliziere die Klägerin, dass sie ihre Bau dienstleistungen mangelhaft erbringt und tatsächlich bestehende Mängel an Bauvorhaben ihrer Kunden nicht beseitige. Es werde der Eindruck erweckt, als wäre dies bereits durch zwei gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen des genannten Verfahrens vor dem LG Neuruppin festgestellt worden. Dies sei – unstrittig - unzutreffend, da es sich um zwei von den Bauherren beauf-

tragte Sachverständige handelt. Die streitgegenständliche Passage sei eine Aussage mit mehrdeutigem Inhalt.

Die Beklagte behauptet ferner, die vorgerichtlichen Gebühren ihrer Bevollmächtigten in Rechnung gestellt bekommen und ausgeglichen zu haben. Sie meint, die in Ansatz gebrachte Mittelgebühr sei angemessen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig.

1. Das angerufene Gericht ist zur Entscheidung des Rechtsstreits sachlich zuständig (§§ 23, 71 GVG), wie sich aus dem Streitwertbeschluss vom heutigen Tage ergibt.

2. Die erhobene negative Feststellungsklage ist gem. § 256 Abs. 1 ZPO zulässig, insbesondere weist die Klägerin das notwendige Feststellungsinteresse auf. Ein solches besteht dann, wenn dem subjektiven Recht des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass der Beklagte sich eines Rechts gegen den Kläger berühmt, und wenn das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. So verhält es sich vorliegend, denn die Beklagte hat die Klägerin zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten aufgefordert und hiermit deutlich gemacht, dass sie ihrer Ansicht nach Ansprüche gegen die Klägerin innehat, deren Durchsetzung auf dem gerichtlichen Wege durch die Beklagte unmittelbar bevorstehen, wie sich aus ihrer Androhung im Schreiben vom 2.12.2008 ergibt.

II. Die Klage ist auch begründet. Denn der Beklagten stehen gegen die Klägerin wegen der streitgegenständlichen Äußerung keine Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 823, 824 BGB i.V.m. § 186 StGB, Art. 2 Abs. 1 GG zu. Denn diese beinhaltet weder unwahre Tatsachenbehauptungen noch stellt sie einen unzulässigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Beklagten dar.

Unabhängig davon, ob sich in dem selbständigen Beweisverfahren zu Az.: 2 OH 11/07 vor dem LG Neuruppin entsprechende Mängel von Baudienstleistungen der Beklagten tatsächlich herausstellen, so kann die Beklagte es der Klägerin jedenfalls nicht von vornherein verwehren, sich unter

namentlicher Nennung kritisch mit deren Angebot auseinander zu setzen und in diesem Zusammenhang Kunden auf anhängige Gerichtsverfahren hinzuweisen, in denen um die mögliche Mangelhaftigkeit der Baudienstleistungen der Beklagten gestritten wird, um dieses auf seine Belastbarkeit zu überprüfen.

1. Die Voraussetzungen des rechtswidrigen und schuldhaften Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als allgemein anerkanntes sonstiges Recht des § 823 Abs. 1 BGB liegen hier nicht vor. Zwar können auch Äußerungen, die sich störend auf die freie gewerbliche Entfaltung eines Unternehmens auswirken, einen unmittelbaren Eingriff in dieses Recht darstellen (BGH NJW 1952, 660, 661 – Constanze I). Auch wenn die Veröffentlichung der Klägerin dieses Recht der Beklagten beeinträchtigt, erfolgt dieser Eingriff hier nicht rechtswidrig, weil die erforderliche Güter- und Pflichtenabwägung bei diesem offenen Tatbestand (vgl. BGH NJW 1966, 1617, 1619 – Höllenfeuer) zu Lasten der Beklagten ausgeht.

Ein Gewerbetreibender muss sich - gerade außerhalb von Wettbewerbsverhältnissen wie hier - in der Regel einer Kritik an seiner Leistung und seinem Geschäftsgebaren stellen (BGH NJW 1962, 32,33 - Waffenhändler; NJW 1966, 2010, 2011 – Teppichkehrmaschine 1). Dabei ist eine solche Kritik nicht schon deshalb rechtswidrig, weil sie ungünstig und für den Betroffenen nachteilig ist (BGH GRUR 1967, 113 - Leberwurst). Betrifft ein Beitrag zur Meinungsbildung eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage, dürfen bei der Auslegung der die Äußerungsfreiheit beschränkenden Gesetze an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik keine überhöhten Anforderungen gestellt werden (BVerfG NJW 1982, 2655). Die Vermutung streitet dann für die Zulässigkeit der freien Rede und damit auch für die Zulässigkeit der Kritik an Waren und Leistungen (BGH NJW 1976, 620, 621 – Warentest).

Um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage handelt es sich jedenfalls dann, wenn sich der Äußernde wie hier mit möglicherweise mangelhaft erbrachten Baudienstleistungen befasst und dies aktuell im Rahmen eines anhängigen Gerichtsverfahrens überprüft wird. Ein großer Teil der Bevölkerung hat ein Interesse an der mängelfreien Erbringung bzw. Beseitigung von mangelbehafteten Baudienstleistungen, da es sich hierbei, insbesondere aufgrund der schwierigen Beweisbarkeit, um eine Frage von großen Kostenrisiko für den Bauherrn handelt.

2. Zwar ist die Grenze der Rechtswidrigkeit dann überschritten, wenn die Darstellung als sogenannte Schmähdikritik zu bezeichnen ist, der Äußernde also den Betroffenen ohne sachlichen Grund bewusst und willkürlich herabsetzen will (BGH NJW 1966, 1617, 619 – Höllenfeuer; NJW 1976, 620, 622 - Warentest). Die Schranken der wertenden Kritik an gewerblicher Leistung sind allerdings enger als im öffentlichen geistigen Meinungskampf gezogen, wo selbst ein Gebrauch

der Meinungsfreiheit in Kauf genommen werden muss, der zur sachgemäßen Meinungsbildung nicht beitragen kann, um die Kraft und die Vielfalt der öffentlichen Diskussion zu erhalten (BVerfG NJW 1980, 2069, 2070 – Kunstkritik). Hinsichtlich der Vorbereitung seiner Kritik ist je nach dem angesprochenen und erreichten Empfängerkreis, der unter Umständen auf die Objektivität der Darstellung vertraut, derjenige, der sich auf das Recht der freien Meinungsäußerung aus Artikel 5 Abs. 1 GG beruft, zur sorgfältigen Prüfung gehalten, ob er mit seiner Äußerung den Boden sachlich gerechtfertigter Kritik nicht verlässt (BH GRUR 1969, 624, 628 - Hormoncreme; NJW 1976, 620, 622 – Warentest). Ohne sachlichen Bezug darf auch zum Zwecke der Aufklärung der Öffentlichkeit ein Unternehmen nicht zur Zielscheibe einer Kritik gemacht werden, die es in der Öffentlichkeit diffamiert (BGH NJW 1984, 1956, 1957 – Mordoro). Werturteile, für die es keinen sachlichen Anlass gibt, laufen vielmehr dem Sinn solcher Aufklärungen zuwider (OLG Düsseldorf BB 1982, 62, 63 - Sicherheitsrisiko).

Nach dem Inhalt des Beitrages scheidet eine Schmähkritik vorliegend aber von vornherein aus. Im Vordergrund steht die Kritik an der Qualität der Baudienstleistungen der Beklagten, nicht aber an der Herabsetzung ihres Leistungsangebots. Der Klägerin geht es vielmehr darum, potentielle Kunden der Beklagten zur kritischen Hinterfragung des Angebotes der Beklagten zu animieren und dieses rechtzeitig auf etwaige Mängel hin zu prüfen.

3. Soweit die Beklagte ihren Unterlassungsanspruch auf falsche Tatsachenbehauptungen stützt, gilt Folgendes:

Ob eine Äußerung in unzulässiger Weise Rechte Dritter beeinträchtigt oder in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 GG fällt, hängt wesentlich davon ab, ob die Äußerung zunächst in ihrem Sinn zutreffend erfasst worden ist. Dabei ist nicht nur vom Wortlaut auszugehen oder von der Bedeutung, die das Lexikon der Aussage zumisst, sondern es ist die Gesamtheit der äußeren und inneren Umstände mit zu berücksichtigen, in deren Kontext die Äußerung gefallen ist (BVerfG NJW 1995, 3003, 3005; NJW 1994, 2943; Löffler, Presserecht, 4. Aufl., Rdn. 90 zu § 6 LPG). Dabei darf nicht isoliert auf die durch den Klageantrag herausgehobene Textpassage abgehoben werden (BVerfG NJW 1995, 3003, 3005; BGH NJW 1998, 3047, 3048). Vielmehr ist bei der Ermittlung des Aussagegehalts auf den Gesamtbericht abzustellen (BGH a. a. O.; NJW 1992, 1312, 1313) und zu prüfen, welcher Sinn sich dem dafür maßgebenden Durchschnittsleser aufdrängt (BGH a. a. O.; Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Rdn. 4.4 und 4.5). Entscheidend ist weder die subjektive Absicht des Äußernden noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern das Verständnis, das ihr – unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs – ein unvoreingenommenes Durchschnittspublikum zumisst (BGH NJW 1998, 3047, 3048). Bei mehreren Möglichkeiten der Auslegung darf das Gericht – soweit es um die Verurteilung zum Schadensersatz, zum Widerruf oder zur Berichtigung geht, sich

nicht für die zur Verurteilung führende Auslegung entscheiden, ohne die anderen, zulässigen überzeugend ausgeschlossen zu haben (BVerfG AfP 2005, 544 ff.; NJW 1994, 2943; BGH NJW 1992, 1312, 1313; Wenzel, a. a. O., Rdn. 4.2). Bei mehreren Deutungen des Inhalts einer Äußerung ist dann der rechtlichen Beurteilung diejenige zugrunde zu legen, die dem in Anspruch Genommenen günstiger ist und den Betroffenen weniger beeinträchtigt (BGH NJW 1998, 3047, 3048). Geht es allerdings um Unterlassungsansprüche, gilt dieser Grundsatz nicht:

Hier ist im Rahmen der rechtlichen Zuordnung von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz zu berücksichtigen, dass der Äußernde die Möglichkeit hat, sich in der Zukunft eindeutig auszudrücken und damit zugleich klarzustellen, welcher Äußerungsinhalt der rechtlichen Prüfung einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu Grunde zu legen ist. An diesen Inhalt werden die für die Abwägung bei Persönlichkeitsbeeinträchtigungen durch Werturteile oder Tatsachenbehauptungen in der Rechtsprechung entwickelten Prüfkriterien und Abwägungsmaßstäbe angelegt. Handelt es sich bei der Äußerung um eine Tatsachenbehauptung, wird entscheidend, ob der Wahrheitsbeweis gelingt. Bei Werturteilen wird maßgebend, ob sie als Schmähung, Formalbeleidigung oder Verletzung der Menschenwürde anzusehen und deshalb zu unterlassen sind oder, wenn dies zu verneinen ist, ob sie im Rahmen einer Abwägung dem Persönlichkeitsschutz vorgehen (vgl. BVerfGE 90, 241, 248 f.; 93, 266, 293 f.).

Ist der Äußernde nicht bereit, der Aussage einen eindeutigen Inhalt zu geben, besteht kein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund, von einer Verurteilung zum Unterlassen nur deshalb abzusehen, weil die Äußerung mehrere Deutungsvarianten zulässt, darunter auch solche, die zu keiner oder nur einer geringeren Persönlichkeitsverletzung führen. Der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht sind vielmehr alle nicht entfernt liegenden Deutungsvarianten zu Grunde zu legen, die dieses Recht beeinträchtigen. Dem Äußernden steht es frei, sich in Zukunft eindeutig zu äußern und – wenn eine persönlichkeitsverletzende Deutungsvariante nicht dem von ihm beabsichtigten Sinn entspricht – klarzustellen, wie er seine Aussage versteht. Eine auf Unterlassung zielende Verurteilung kann der Äußernde vermeiden, wenn er eine ernsthafte und inhaltlich ausreichende Erklärung abgibt, die mehrdeutige Äußerung, der eine Aussage mit dem persönlichkeitsverletzenden Inhalt entnommen werden kann, nicht oder nur mit geeigneten Klarstellungen zu wiederholen (BVerfG AfP 2005, 544, 546).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist hinsichtlich der angegriffenen Äußerungsbestandteile Folgendes festzustellen:

Dass in der streitgegenständlichen Äußerung, wie die Beklagte meint, die falsche Tatsache behauptet wird, bei den zwei genannten Sachverständigen handele es sich um gerichtlich bestellte

Sachverständige, die im Rahmen des genannten Beweisverfahrens vor dem LG Neuruppin Mängel festgestellt und deren Beseitigungsaufwand errechnet hätten, ist nicht zu erkennen. Aus dem Satzzusammenhang wird gerade deutlich, dass es sich hierbei um zwei von den beteiligten Bauherren zur Erstellung einer Mängelliste beauftragte Sachverständige, mithin ein Parteigutachten, handelt. Die Klägerin weist allein auf diesen Umstand hin und deutet diesem allenfalls eine mögliche Bedeutung für den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens zu. Sie behauptet jedoch gerade nicht, dass der Ausgang im Sinne eines Präjudizes durch die erstellte Mängelliste bereits feststeht. Anderenfalls würde der Hinweis „Feststellungen sollen im Rahmen eines selbständigen Beweisverfahrens erfolgen“ keinen Sinn machen. Denn würde die Klägerin behaupten, das Ergebnis des selbständigen Beweisverfahrens stehe bereits fest, müsste sie die Leser nicht darauf hinweisen, dass die Feststellungen noch „erfolgen sollen“. Dass die Klägerin damit implizit Zweifel an einem positiven Ausgang des selbständigen Beweisverfahrens für die Beklagte äußert, ist – wie oben dargetan – zulässig.

4. Mangels Unterlassungsanspruchs waren die von der Beklagten gegenüber der Klägerin geltend gemachten außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung auch nicht zur Rechtsverfolgung notwendig. Ein diesbezüglicher Schadensersatzanspruch der Beklagten scheidet daher aus.

III. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Mauck

Dr. Hinke

Becker

Ausgefertigt

Wiese
Justizangestellte

